

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Antworten SP Kanton Bern

Referenz: GEF.2015-2840

Bern, 28. Juni 2016

Antwort-Tabelle Konsultation zur Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
 - bis **Donnerstag, 30. Juni 2016**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Es ist bedauerlich, dass die SHV- und die ZAV-Revisionsvorlagen nicht besser aufeinander abgestimmt sind. Weder werden einheitliche Begrifflichkeiten und Formulierungen verwendet, noch sind die Abläufe, Fristen, Abfederungsmechanismen und Übergangsbestimmungen harmonisiert. Hier erwarten wir dringend Korrekturen.</p> <p>Aus den veröffentlichten Unterlagen wird leider nicht ersichtlich, wie sich die Änderungen im Finanzierungssystem auf die einzelnen Sozialdienste bzw. Gemeinden auswirken. Diese fehlende Transparenz ist bedauerlich.</p> <p>Die neu vorgesehene Finanzierung des Sozialdienstpersonals</p>	<p>Bessere Abstimmung zwischen SHV und ZAV.</p> <p>Auch in der SHV ist – analog den vorgesehenen Bestimmungen bei der ZAV - eine Regelung zur Abfederung der jährlichen Schwankungen bei den Fallzahlen aufzunehmen.</p> <p>Wir beantragen, die Transparenz betreffend finanzieller Auswirkungen auf der Website der GEF herzustellen.</p>

scheint Vorteile zu haben und eine administrative Vereinfachung zu bringen. Doch wir befürchten Fehlanreize. Heute werden z.B. einmalige Unterstützungen oft mit Fondsgesuchen überbrückt (= präventive Beratung). Es könnte aber auch ein Sozialhilfefall eröffnet werden, der besser entschädigt würde. Uns ist wichtig, dass auch zukünftig freiwillige Beratungen in genügendem Ausmass angeboten werden, um Sozialhilfefälle (und Kindes- und Erwachsenenschutzfälle) zu vermeiden und damit langfristig Kosten zu sparen.

Die Pauschalen wurden auf Basis einer Fallbelastung von 100 Fällen auf 100 Stellenprozent berechnet (bisher 80 – 100 Fälle). Diese Fallbelastung ist klar zu hoch, um eine qualitativ hochstehende und professionelle Sozialarbeit zu gewährleisten, die die soziale und berufliche Integration möglich machen sollte. Die SP hat bereits im Jahr 2006 im Grossen Rat einen Vorstoss eingereicht „Fallzahlbelastung der Sozialdienste: Hundert Fälle und mehr pro Vollzeitstelle sind zu viel und haben teure Folgen“. Wir befürchten ein starkes Anwachsen der Personalfuktuation und einen damit einher gehenden Know-How-Verlust.

Der neue Handlungsspielraum bei der Personalrekrutierung mag für grössere Sozialdienste von Vorteil sein. Doch wir befürchten eine Verlagerung von der sozialarbeiterischen Fallführung zur administrativen Fallführung und fordern deshalb konkrete Vorgaben zur Aufgabenteilung zwischen Fachpersonal und Administration sowie Vorgaben zur mengenmässigen Mindestausstattung eines Sozialdienstes mit Fachpersonal. Sonst wäre es theoretisch möglich, dass eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter zwar rechtlich die Hauptverantwortung für sehr viele Fälle trägt, die effektive Fallführung aber administrativ delegiert wird. Dadurch besteht die Gefahr, dass soziale Probleme oder Fehlentwicklungen gar nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden.

Absolut nicht einverstanden sind wir damit, dass die Löhne für Praktikantinnen und Praktikanten in den Fallpauschalen mitfinanziert sein sollen. Dies ist bildungspolitisch fragwürdig. Die Sozialdienste müssen einen Anreiz haben, Ausbildungsplätze anzubieten. Zumindest der zusätzliche Lohnaufwand für

Wir beantragen, dass die Löhne für Praktikantinnen und Praktikanten separat und nicht in den Fallpauschalen mitfinanziert sein sollen.

	Praktikantinnen und Praktikanten muss separat im Lastenausgleich abgerechnet werden können.	
Stimmen Sie dem Systemwechsel von Pauschalen pro Stelle auf Pauschalen pro Fall zu?	Ja. Mögliche Fehlanreize sind jedoch im Rahmen eines Monitorings im Auge zu behalten.	Einführung eines Monitorings
Stimmen Sie der Ausrichtung von verschiedenen Pauschalen pro Bereich zu?	Ja. Mögliche Fehlanreize sind jedoch im Rahmen eines Monitorings im Auge zu behalten.	Einführung eines Monitorings
Stimmen Sie der Übergangsbestimmung zu?	Nur teilweise. Eine Übergangsbestimmung ist unabdingbar, aber die vorgeschlagene Lösung scheint nicht ausgereift. Zudem unterscheiden sich die Fristen in der SHV und in der ZAV (zwei oder drei Jahre). Auch fehlt bei SHV ein Abfederungsmechanismus, der Fallschwankungen wie es das ZAV vorsieht.	Die Bestimmungen in der SHV und ZAV sind zu harmonisieren. Dabei beantragen wir eine Vereinheitlichung im Sinn der SHV. Art.8 ZAV (neu) ist sinngemäss auch in die SHV-Revision einzubauen.
Artikel 2	Damit es nicht zu einer Verlagerung von der sozialarbeiterischen Fallführung zur administrativen Fallführung kommt und die Professionalität gemäss Abs. 2 Bst. b gewährleistet bleibt, fordern wir konkrete Vorgaben zur Aufgabenteilung zwischen Fachpersonal und Administration und Vorgaben zur mengenmässigen Mindestausstattung mit Fachpersonal.	Ergänzung mit Vorgaben zur Aufgabenteilung zwischen Fachpersonal und Administration und Vorgaben zur mengenmässigen Mindestausstattung mit Fachpersonal
Artikel 3a	Damit es nicht zu einer Verlagerung von der sozialarbeiterischen Fallführung zur administrativen Fallführung kommt, fordern wir konkrete Vorgaben zur Aufgabenteilung zwischen Fachpersonal und Administration und Vorgaben zur mengenmässigen Mindestausstattung mit Fachpersonal.	Ergänzung mit Vorgaben zur Aufgabenteilung zwischen Fachpersonal und Administration und Vorgaben zur mengenmässigen Mindestausstattung mit Fachpersonal
Artikel 3b	Die Lockerung der beruflichen Anforderungen mag für grössere Sozialdienste mit spezialisierten Abteilungen sinnvoll sein. Bei kleineren und mittleren Sozialdiensten ist jedoch eine Reduktion der Professionalität zu befürchten, wenn auch Personal angestellt werden kann, dessen Ausbildung nur „Bezug“ zur Sozialen Arbeit hat.	Wir lehnen eine generelle Lockerung der beruflichen Anforderungen für das Fachpersonal ab.

Artikel 3c	Keine Bemerkungen	
Artikel 3d	Keine Bemerkungen	
Artikel 34c	Keine Bemerkungen	
Artikel 34d	Absatz 3 (Definition der Unterstützungseinheit): Im Vortrag wird erwähnt, dass stationär untergebrachte Kinder und Erwachsene jeweils eine eigene Unterstützungseinheit bilden, also separat gezählt werden. Diese Kategorie fehlt dann aber bei der Aufzählung in der Verordnung.	Zusätzlich aufnehmen als Abs. 3 Bst. e: „stationär untergebrachte Kinder und Erwachsene.“
Artikel 34e	<p>Wir können nicht nachvollziehen, warum im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes keine präventiven Fälle durch den Kanton finanziert werden bzw. diese über die Sozialhilfe (Lastenausgleich) finanziert werden. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips muss der Kanton das grösste Interesse daran haben, dass möglichst viele freiwillige Beratungen durchgeführt werden und es nicht zu einer Verlagerung zu behördlichen Massnahmen kommt.</p> <p>Die Beschränkung der präventiven Fälle macht fachlich keinen Sinn. Ob und wie viele reine Beratungsfälle ein Sozialdienst durchführt, hängt u.a. auch von den in der Region vorhandenen spezialisierten Fachstellen ab. Je nach vorhandenem Angebot können mehr oder weniger Fälle an externe Stellen triagiert werden.</p>	Es sind unterschiedliche Kategorien für präventive Fälle in der Sozialhilfe und im Kindes- und Erwachsenenschutz einzuführen; allenfalls mit unterschiedlichen Beträgen, Finanzierungen (Lastenausgleich, Kanton) und Plafonierungen.
Artikel 34f	Keine Bemerkungen	
Artikel 34g	Keine Bemerkungen	
Artikel 35	Aus berufs- und bildungspolitischen Gründen ist es wichtig, dass die Sozialdienste Praktikumsplätze anbieten. Die Ausbildung von zukünftigen Sozialarbeitenden ist jedoch aufwändig. Wenn die Praktikumlöhne nicht zusätzlich finanziert werden, fehlt der finanzielle Anreiz Praktikumsstellen anzubieten.	Verzicht auf Streichung
Artikel 36	Die Formulierungen von Art. 36 Abs. 1 SHV und Art. 7 Abs. 3 ZAV bezüglich Anpassung der Fallpauschalen an die für das Kantonspersonal beschlossenen Gehaltsentwicklung sind zu vereinheitlichen.	Formulierungen in ZAV an SHV anpassen.

Artikel 44	Die Datenlieferung, die Fristen, das Vorgehen und der Zeitpunkt der Auszahlung und Abrechnung sind in der SHV und in der ZAV unterschiedlich geregelt.	Die Abläufe der Datenlieferung und Abrechnung sind in der SHV und in der ZAV gemäss den Vorgaben in der SHV zu vereinheitlichen.
Artikel T6-1	Die Übergangsbestimmungen sind in den Bereichen wirtschaftliche Hilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz unterschiedlich.	Diese Bestimmungen sind zu harmonisieren, insbesondere in Bezug auf die Dauer und die Ausnivellierung der Fallschwankungen. Als Richtschnur soll die neue Regelung in der ZAV gelten.
